

Ueber die
Wahl der Geschwornen

und

deren Eigenschaften.

Von

einem Mitgliede des Wiener Vereines zur Verbreitung von Druckschriften
für Volksbildung.

Unentgeltlich

vertheilt vom Vereine zur Verbreitung von Druckschriften für
Volksbildung, welcher den Nachdruck dieses Aufsazes gestattet.

Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein. —
In Strassachen soll der Anklageprozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren
Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preß-
Vergehen erkennen.

§. 103 der Reichsverfassung vom 4. März 1849.